

Kodifizierung des Rechts der unierten Kirchen

Eine Kodifizierung des Rechts der unierten Kirchen neben dem Recht der lateinischen Kirche war deshalb nötig, weil die Kirchen sich zwar dem Papst unterstellten, jedoch ihre eigenen Traditionen und Strukturen beibehielten: beispielsweise das Amt der Patriarchen oder die Heirat von Priestern. Das Problem bestand seit der Entstehung der ersten unierten Kirchen im 16. Jahrhundert und wurde erstmals auf dem Ersten Vatikanischen Konzil thematisiert. Es wurde eine "Commissio super missionibus et Ecclesiis ritus orientalis" eingesetzt, die sich auch mit der Kodifizierung des Rechts der Unierten beschäftigen sollte. Im Zuge der Promulgation des CIC/1917 und der damit einhergehenden Einrichtung einer eigenen Kongregation für die Orientalischen Kirchen sowie eines päpstlichen Instituts zur Erforschung der Ostkirchen kam das Thema wieder auf die Tagesordnung. Einzelne Aspekte wie das Verhältnis der Patriarchen zu den Bischöfen wurden bereits im CIC/1917 angeschnitten. Die unierten Kirchen drängten nun selbst auf eine Kodifizierung ihres Rechts, gerade um einer "Latinisierung" ihrer Traditionen vorzubeugen. 1929 wurde eine Kardinalskommission eingesetzt, die sich unter dem Vorsitz Kardinalstaatssekretärs Gasparris des Vorhabens annehmen sollte. Die tatsächliche Promulgation eines Rechtscorpus für die unierten Ostkirchen erfolgte jedoch erst 1990 in Form des Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO).

Literatur:

Morgenländisches Schisma; Schlagwort Nr. 1611.

POTZ, Richard, § 6, Der Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium, in:
LISTL, Joseph / SCHMITZ, Heribert (Hg.), Handbuch des katholischen
Kirchenrechts, Regensburg 21999, S. 77-89.

Empfohlene Zitierweise:

Kodifizierung des Rechts der unierten Kirchen, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 10019, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/10019. Letzter Zugriff am: 16.05.2024.